

Versicherungsbedingungen zur Annullierungskosten-Versicherung (Ausgabe 09.2006)

In Ergänzung zu diesen Bedingungen gelten insbesondere das Schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) sowie das Bundesgesetz über den Gerichtsstand in Zivilsachen (GestG).

1. Versicherte Leistungen

Die Winterthur übernimmt die vertraglich geschuldeten Annullierungskosten bei Nichtantritt, verspätetem Antritt oder frühzeitiger Abreise.

2. Versicherte Ereignisse

Die versicherten Leistungen werden erbracht, wenn

- eine versicherte Person verunfallt, erkrankt oder stirbt;
- eine der versicherten Person nahestehende Person verunfallt, erkrankt oder stirbt;
- der Stellvertreter am Arbeitsplatz verunfallt, erkrankt oder stirbt;
- das Eigentum einer versicherten Person von einem Feuer, Elementarereignis, Diebstahl oder Wasserschaden betroffen ist und dadurch die Anwesenheit der versicherten Person zu Hause erforderlich wird.

3. Zusatzleistungen

Kann nach Ablauf des vereinbarten Aufenthaltes Zermatt aufgrund behördlicher Verfügung weder auf dem Schienenweg noch auf der Strasse verlassen werden, bezahlt die Winterthur die Aufenthaltsmehrkosten bis maximal CHF 300.-- pro versicherte Person. Nur aufgrund besonderer Umstände, welche dem Vermieter vorgängig in jedem Fall darzulegen sind, kann der obgenannte Maximalbetrag für das Ausfliegen mittels Helikopter verwendet werden.

Muss aufgrund einer behördlichen Evakuierung die gebuchte Unterkunft verlassen und eine andere Unterkunft in Zermatt bezogen werden, werden anfallende Aufenthaltsmehrkosten bis maximal CHF 300.-- pro versicherte Person übernommen.

Sämtliche obgenannten Mehrkosten sind zusammen auf maximal CHF 300.-- pro versicherte Person beschränkt.

4. Versicherte Personen

Versichert sind sämtliche Personen gemäss Buchungsbestätigung bzw. Mietvertrag.

5. Versicherte Annullierungskosten

Bei einer Annullierung aufgrund eines versicherten Ereignisses gilt für die Unterkunft folgende Rücktrittstabelle:

Annullierungsdatum vor Aufenthaltsantritt		Kosten
Neben-Saison	Haupt-Saison	
bis 90 Tage	bis 45 Tage	nur Bearbeitungsgebühr CHF 100.-
89 bis 30 Tage	44 bis 30 Tage	3 Tagespauschalen bei Hotelaufenthalt respektive 50% der Miete bei Ferienwohnungen bzw. Ferienhäuser sowie Bearbeitungsgebühren
29 bis 0 Tage / „no show“		Gesamtkosten des Aufenthaltes sowie Bearbeitungsgebühren

Für Zusatzleistungen bei Pauschalangeboten (Skilehrer/Bergführer, Testmaterial, Skipass/Bahnfahrten) gilt folgende Rücktrittstabelle:

bis 10 Tage	Keine Kosten
9 bis 0 Tage	100% der Kosten für Zusatzleistungen

6. Beginn und Ende der Versicherung

Die Versicherung beginnt mit der Prämieinzahlung (Datum Poststempel auf Zahlungsquittung bzw. Bankbeleg) und dauert bis zum Ende des vereinbarten Aufenthaltes.

7. Police

Die Prämien-Zahlungsquittung und der Mietvertrag gelten als Police.

8. Verhalten im Schadenfall (Obliegenheit)

Bei Eintritt eines Schadenfalles muss sofort mit dem Vermieter Kontakt aufgenommen werden. Sämtliche benötigten Unterlagen sind diesem so schnell wie möglich zuzustellen. Bei Bedarf ist der Arzt von der Schweigepflicht zu befreien.

9. Verletzung von Obliegenheiten/Einschränkungen

Wird bei Eintritt eines Schadenfalles die unverzügliche Meldepflicht an den Vermieter unterlassen oder werden nicht alle einverlangten Unterlagen eingereicht, kann die Winterthur die Leistungen entsprechend kürzen oder verweigern. Nicht versichert sind sämtliche Ereignisse, die bei Abschluss der Versicherung bereits eingetreten sind oder für die versicherte Person hätten erkennbar sein müssen.

10. Leistungen Dritter

Erbringt die Winterthur Leistungen, für die der Versicherte auch bei Dritten hätte Ansprüche geltend machen können, hat er diese Ansprüche der Winterthur abzutreten.

11. Kontaktadresse

Winterthur Versicherungen, Service Center, Postfach 357, 8401 Winterthur, Tel. +41 (0)844 802 008, Fax +41 (0)52 218 96 96